

30.1.2013

A7-0008/255

Änderungsantrag 255

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einhaltung der Verpflichtungen nach dem
EU-Umweltrecht

Einhaltung der Verpflichtungen nach dem
EU-Umweltrecht ***bezüglich der***
Schutzgebiete

Or. en

30.1.2013

A7-0008/256

Änderungsantrag 256

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **In** besonderen Schutzgebieten **im Sinne von** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG **üben die Mitgliedstaaten** Fangtätigkeiten **so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden.**

1. **Die Gemeinsame Fischereipolitik und alle von den Mitgliedstaaten beschlossenen Folgemaßnahmen bezüglich von** besonderen Schutzgebieten **entsprechen in vollem Umfang Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 2008/56/EG. Hat ein Mitgliedstaat die in** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG **genannten Gebieten ausgewiesen, regelt er die** Fangtätigkeiten **in Abstimmung mit der Kommission, den Beiräten und anderen einschlägigen Interessenträgern auf eine völlig mit den Zielen dieser Richtlinien übereinstimmenden Art und Weise**

Or. en

30.1.2013

A7-0008/257

Änderungsantrag 257

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Isabella Lövin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Sämtliche Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der GFP stehen uneingeschränkt im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998, der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/258

Änderungsantrag 258

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, ist der betreffende Mitgliedstaat befugt, Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen gemäß den Umweltschutzvorschriften der Union in Bezug auf die Schutzgebiete nachzukommen. Solche Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Rechtsvorschriften der Union.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/259

Änderungsantrag 259

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Haben mehrere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in einer Fischerei, die von den Maßnahmen in Absatz 1b betroffen ist, kann jeder dieser Mitgliedstaaten beantragen, dass die Kommission die betreffenden Maßnahmen erlässt.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/260

Änderungsantrag 260

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. Damit die Kommission dem Antrag gemäß Absatz 1c nachkommen kann, stellt/stellen der/die antragstellende(n) Mitgliedstaat(en) der Kommission alle einschlägigen Informationen bezüglich der beantragten Maßnahmen zur Verfügung, einschließlich einer Begründung des Antrags, wissenschaftlicher Daten und der Einzelheiten zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen. Beim Erlass der Maßnahmen berücksichtigt die Kommission sämtliche einschlägige wissenschaftliche Gutachten, die ihr diesbezüglich vorliegen.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/261

Änderungsantrag 261

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission *wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten zu erlassen.*

2. **Hält** die Kommission *einen solche Antrag gemäß Absatz 1c für gerechtfertigt, erlässt sie die bereffenden Maßnahmen mittels Durchführungsrechtsakten.*

Or. en

30.1.2013

A7-0008/262

Änderungsantrag 262

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Maßnahmen, damit die möglichen nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 ergeben, eingegrenzt werden.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/263

Änderungsantrag 263

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei Beständen, bei denen es wegen Datenmangel nicht möglich ist, mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbare Befischungsraten festzulegen,

(i) wird der Vorsorgeansatz für die Fischereibestandsbewirtschaftung angewandt;

(ii) werden auf der Grundlage der in Nummer 3.1 und 3.2 von Teil B des Anhangs zum Beschluss 2010/477/EU festgelegten Methoden Standards für Ersatzgrößen angenommen und die fischereiliche Sterblichkeit wird auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips weiter gesenkt, um sicherzustellen, dass die Biomasse der betreffenden Bestände eine positive Entwicklung bzw. in den Fällen, in denen es Hinweise dafür gibt, dass die Bestandslage ausreichend gut ist, eine stabile Entwicklung aufweist;

(iii) bewerten die Kommission und die Mitgliedstaaten Hemmnisse für Forschung und Wissen und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zusätzliche Informationen zu den Beständen und den Ökosystemen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

AM\925672DE.doc

PE503.561v01-00

